



Schiegg AssekuranzService GmbH
Hauptstraße 22
87757 Kirchheim

Telefon: 08266.86222-0
Fax: 08266.86222-20
E-Mail: info-schiegg@mannheimer.de

Schadenmeldung für die Brillen- und Hörgeräte-Versicherung

Optiker/Hörakustiker

Persönliche Angaben
des versicherten Käufers

Name, Vorname

Straße, PLZ + Ort

Kaufdatum der Brille/der Hörversorgung?

Schadentag?

(Wann ist der Schaden eingetreten?)

Schadenort?

(Wo hat sich der Schaden ereignet?)

Schadenbezeichnung?

(Schadenart?)

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Bruch | <input type="checkbox"/> Beschädigung | <input type="checkbox"/> Zerstörung |
| <input type="checkbox"/> Diebstahl, Raub | <input type="checkbox"/> Einbruchdiebstahl | <input type="checkbox"/> Abhandenkommen
(nur bei Hörgeräten versichert) |

Vom Schaden betroffen:

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> das Brillengestell | <input type="checkbox"/> das rechte Brillenglas | <input type="checkbox"/> beide Brillengläser |
| <input type="checkbox"/> das linke Brillenglas | <input type="checkbox"/> das linke Hörgerät | <input type="checkbox"/> beidseitige Hörversorgung |
| <input type="checkbox"/> das rechte Hörgerät | | |

Schadenhergang?

(Genauere Schadenschilderung)

Wer hat den Schaden verursacht?

(Name und Anschrift des Schädigers)

Zusätzlich erfolgte Meldung bei

(Eine Kopie der Meldebestätigung ist einzureichen)

- Polizei, bitte dann Diebstahlanzeige beifügen
- dem Haftpflichtversicherer des Verursachers
- Versicherer: _____
- Policen-Nr.: _____

Weitere Unterlagen sind beigefügt:

- damalige Kaufrechnung der Brille/der Hörversorgung
- neue Kaufrechnung bzw. Reparaturrechnung der Brille/der Hörversorgung
- Fotos der beschädigten Teile ab einem Verkaufspreis von 200 €

Beim Hörgeräte-Probetragen:

- damalige Empfangsbestätigung der verloren gegangenen Hörversorgung
- Lieferschein über die verloren gegangene Hörversorgung
- Rechnung über die Verlustentschädigung/Reparaturrechnung.

Bevor Sie das Aufnahmeformular unterschreiben, überprüfen Sie bitte die Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Beachten Sie dabei die nachfolgende "Gesonderte Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit".

Ort, Datum

Unterschrift des versicherten Käufers

Gesonderte Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, bedarf es Ihrer Mitwirkung.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Gemäß den versicherungsvertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Darüber hinaus können wir verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen den vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere des Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.